

**Allgemeine Bedingungen AEB 1208 für Lieferungen und Leistungen an
Karl Welker KG • Spezialfabrik für Backanlagen • 69157 Wiesloch • Postfach 1624**

1. Allgemeines

Für Bestellungen gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen der Karl Welker KG Wiesloch. Von diesen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers sind für den Auftraggeber unverbindlich, auch wenn er nicht widerspricht oder der Auftragnehmer anbietet, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen.

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ohne weiteres auch für später abgeschlossene Geschäfte zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, auch soweit in einem Einzelfall auf diese Bedingungen nicht gesondert Bezug genommen sein sollte.

Mündliche Vereinbarungen binden die Karl Welker KG nur, wenn diese schriftlich von der Karl Welker KG bestätigt werden.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabruf bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und / oder Ergänzungen.

Das Ursprungsland ist in der Auftragsbestätigung anzugeben (bestimmte Produktions- / Lieferorte im Ausland werden von der Karl Welker KG ausgeschlossen).

Bei von der Bestellung abweichender Auftragsbestätigung ist die Karl Welker KG nur gebunden, wenn diese ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Die Genehmigung ist vom Auftragnehmer unverzüglich anzufordern.

Der Auftragnehmer liefert, sofern die Bestellung keine anderen Vorgaben enthält, die Ware / Bestellung komplett aus. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers möglich.

Die Karl Welker KG ist an die Bestellung längstens 14 Tage ab Aufgabe gebunden, unbeschadet eines Widerrufs vor Annahme der Bestellung.

3. Preis

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind maximal Preise. Sind keine Preise angegeben, so gelten die Preise aus vorangegangenen Lieferungen. Zwischenzeitliche Preiserhöhungen sind für die Karl Welker KG unverbindlich. Ermäßigt jedoch der Auftragnehmer seine Preise bis zum Liefer- / Rechnungstage, so kommt dem Auftraggeber die Ermäßigung zu Gute.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der am Tage der Lieferung gültigen Umsatzsteuer.

Bei abweichenden Mengen von eventuellen Angeboten / Aufträgen ist eine Preisanpassung beidseitig nicht möglich; eventuell niedrigere Preise sind ohne Rückfrage / Klärung anzusetzen.

4. Lieferzeit

Vereinbarte oder vom Auftraggeber vorgegebene Termine sind verbindlich.

Sobald der Auftragnehmer annehmen kann, dass ihm die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ganz oder teilweise nicht oder nicht fristgerecht möglich ist, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf diese Tatsache unter Mitteilung der Gründe unverzüglich schriftlich hinzuweisen und den voraussichtlichen Liefertermin bekanntzugeben. Leistet der Auftragnehmer zur vereinbarten Frist nicht, so hat die Karl Welker KG neben den gesetzlichen Ansprüchen in jedem Falle das Recht, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber insbesondere zum Erhalt des Verzugschadens verpflichtet. Alle durch verspätete Lieferungen / Leistungen entstehenden Mehraufwendungen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf erstes Anforderung zu ersetzen. Die Annahme einer verspäteten Leistung oder Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

Der Verzugschaden beträgt mindestens 1 % des Auftragswertes / Woche. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt.

5. Versand

Der Versand hat an die im Auftrag genannte Anschrift zu erfolgen. Die Versandanzeige ist dem Auftraggeber spätestens bei Abgang der Ware zuzusenden. Für die genaue Einhaltung der aufgegebenen Versandvorschriften trägt der Auftragnehmer allein die Verantwortung. Die Karl Welker KG ist berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn am Tage des Eingangs dem Auftraggeber keine ordnungsmäßige Versandpapiere vorliegen. Die Kosten der Annahmeverweigerung trägt der Auftragnehmer.

Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Abnahme der Leistung beim Auftraggeber, soweit nicht eine andere Regelung vereinbart wird. Alle Leistungen erfolgen auf Rechnung des Auftragnehmers frei Haus einschließlich Verpackung, soweit im Ausnahmefall nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die im Werk der Karl Welker KG ermittelten Gewichte und Mengen sind maßgebend.

Warenanlieferungen sind nur Montag bis Donnerstag zu den üblichen Geschäftszeiten (8.00 Uhr bis 15.00 Uhr) möglich. Außerhalb dieser Zeiten erfolgte Lieferungen und Leistungen gelten als verspätet.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr trägt der Auftragnehmer bis zum Eintreffen der Leistung im Werk des Auftraggebers. Dies gilt auch dann, wenn im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist oder wenn die Karl Welker KG im Einzelfall den Versand auf eigene Rechnung vornehmen sollte.

Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Versanddokumente in zweifacher Ausfertigung beizulegen mit Angabe der Bestell-Nummer, des Bestelltages und der Bestellungenpositionen.

7. Verpackung

Die Rückgabe von Verpackungsmaterial sowie die Übernahme von Verpackungskosten erfolgt nur dann, wenn dies ausdrücklich vom Auftraggeber schriftlich zugestanden worden ist.

Die Verpackungen sind vom Auftragnehmer auf erste Aufforderung binnen 4 Wochen nach Lieferung kostenfrei zurück zunehmen. Wird die Frist nicht beachtet, kann der Auftraggeber die Verpackung auf Kosten des Lieferanten entsorgen.

8. Rechnungserteilung

Über jede Lieferung oder Leistung ist der Karl Welker KG eine Rechnung in 2-facher Ausfertigung zu erteilen. Die Rechnungen müssen spätestens am dritten des der Lieferung oder Leistung folgenden Tages eingereicht werden. Die gemäß Auftrag gelieferten Waren werden nach der vom Auftraggeber beim Wareneingang festgestellten Menge beglichen.

9. Zahlung

Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln nach Wahl der Karl Welker KG zu den vereinbarten Terminen und sonstigen Bedingungen; frühestens jedoch nach Empfangsbestätigung der Lieferung innerhalb von 30 Tagen mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 60 Tagen ohne Abzug.

Werden seitens des Lieferanten Vorauszahlungen gewünscht, leistet die Karl Welker KG diese nur gegen eine für sie spesenfreie Bankbürgschaft. Bei nicht rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Lieferung ruht die Verpflichtung zur Zahlung, auch von Teilbeträgen, bis zur ordnungsgemäßen Lieferung bzw. Leistung.

Die Zahlungsfrist für den Skontoabzug beginnt sobald die Bestellung komplett ausgeliefert ist; Teillieferungen und eventuelle Teilrechnungen begründen keine Zahlungsfristen.

Die Zahlung der Rechnung bedeutet nicht, dass von einer vertragsgerechten Lieferung auszugehen ist oder die Lieferung als fehlerfrei anerkannt ist.

In den Rechnungen sind anzugeben:

- Steuer- und ID-Nummer
- Lieferscheinnummer / -datum
- Bestell-Nummer / -Datum

Solange eine der Daten fehlt, sind die Rechnungen nicht zahlbar oder fällig.

10. Gegenforderungen

Gegen Forderungen der Karl Welker KG ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Ausübung des Zurückhaltsrechts nur zulässig, wenn die Gegenforderung von der Karl Welker KG schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

11. Abtretung

Die Abtretung von Forderungen gegen die Karl Welker KG, insbesondere gegen solche aus Bestellungen, ist ausgeschlossen.

12. Gewährleistung und Garantie

Der Liefergegenstand muss die zugesicherten Eigenschaften haben, die vereinbarten Leistungen erbringen und in seiner Ausführung und im Material dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Er darf nicht mit Fehlern behaftet sein, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem bei der Bestellung vorausgesetzten oder bekannt gegebenen Gebrauch aufheben oder mindern.

Alle Lieferungen müssen im Einklang mit den zur Zeit gültigen deutschen Unfallverhütungsvorschriften stehen. Vorbehaltlich sonstiger Rechte hat die Karl Welker KG die Befugnis, von dem Auftragnehmer kostenlos die Beseitigung vorhandener Mängel zu verlangen. Der Auftraggeber ist bei Verzug mit dieser Verpflichtung des Auftragnehmers berechtigt, ohne Setzen einer Nachfrist auf Kosten des Auftragnehmers nach seiner Wahl Ersatz zu beschaffen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen. Der Auftragnehmer hat Gewähr zu leisten für jeden Mangel, der sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage des Gefahrenübergangs, zeigt, soweit nicht gesetzlich längeren Fristen gelten. Es wird zu Gunsten der Karl Welker KG vermutet, dass ein innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretender Mangel im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bereits vorhanden war.

Wird durch Liefergegenstände, die falsch geliefert wurden oder Mängel aufweisen, am Eigentum des Auftraggebers oder eines Dritten ein Schaden verursacht, so erstreckt sich die Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers auf den gesamten, dem Auftraggeber bzw. dem Dritten entstandenen Schaden. Der Auftragnehmer ist beweispflichtig, dass der Schaden von ihm nicht verursacht wurde.

Der Lieferant hat dem Auftraggeber auf erste Anforderung eine(n) ausreichende(n) Produkthaftung / Versicherungsschutz nachweisen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Produkt- und Produzentenhaftung gegenüber Dritten frei.

13. Zeichnungen, Modelle etc.
Zeichnungen, Modelle, Unterlagen und dergleichen, die der Auftraggeber für die Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt oder bezahlt, bleiben bzw. werden sein Eigentum. Der Auftragnehmer haftet für ihren Verlust oder ihre Beschädigung bzw. missbräuchliche Benutzung bis zur ordentlichen Rückgabe.

Nach Beendigung des Auftrages sind diese Gegenstände ohne besondere Aufforderung zurück zugeben. Dasselbe gilt für Werkzeuge, die zur Produktion von Liefergegenständen hergestellt wurden.

Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellungen Verbesserungen beim Auftragnehmer, so hat der Auftraggeber ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwendung des Gegenstandes der Verbesserungen und etwaiger entsprechender Schutzrechte. Das Verfügungsrecht über auftragsgebundene Fertigungseinrichtungen und Werkzeuge, insbesondere hinsichtlich Mitbenutzung, Veränderungen oder Vernichtung, bleibt ausschließlich beim Auftraggeber.

14. Leistungsaufträge
Für Leistungen von Montagen, Instandsetzungen und sonstigen Arbeitsleistungen gilt zusätzlich folgendes: Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung aller Arbeiten die Vorschriften seiner Berufsgenossenschaft sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Er trägt die alleinige Verantwortung und Haftung für alle Unfallschäden, die durch ihn oder seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Er wird die Karl Welker KG von allen Schadenersatzansprüchen freistellen, die ihr gegenüber im Zusammenhang mit seiner vertraglich geschuldeten Lieferung oder Leistung geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer und seine Beauftragten oder Erfüllungsgehilfen haben für die sorgsame und sichere Aufbewahrung ihres in die Betriebsanlagen der Karl Welker KG eingebrachten Eigentums selbst zu sorgen. Für ein Abhandenkommen haftet die Karl Welker KG nicht.

15. Schutzrechte
Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der bezogenen Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

Werden im Zusammenhang mit einer Lieferung Rechte Dritter verletzt (z. B. Kunden) und wird die Karl Welker KG deswegen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Karl Welker KG auf erste Anforderung von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Karl Welker KG irgendwelche Vereinbarungen direkt zu treffen oder Vergleiche abzuschließen.

16. Eigentumsvorbehalt
Material, das der Auftraggeber zur Durchführung seiner Aufträge beistellt, bleibt sein Eigentum. Die durch die Verarbeitung dieses Materials entstehende neue Sache überträgt der Auftragnehmer der Karl Welker KG als Eigentum. Es darf nur im Rahmen der vorgesehenen Fertigung verwendet und darüber hinaus in keiner anderen Weise verfügt werden.

Von einer bevorstehenden oder vollzogenen Pfändung sowie von jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte der Karl Welker KG hat der Auftragnehmer die Karl Welker KG unverzüglich zu benachrichtigen.

Er ist verpflichtet, das vom Auftraggeber beigestellte Material auf seine Kosten gegen alle übrigen Risiken zu versichern.

17. Erfüllungsort
Als Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Verpflichtungen wird die in der Bestellung genannte Betriebsstelle, in allen sonstigen Fällen Wiesloch vereinbart.

18. Gerichtsstand
Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird die Zuständigkeit des Amtsgerichtes Wiesloch bzw. Landgericht Heidelberg vereinbart. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

19. Datenschutz
Personenbezogene Daten sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften vom Auftragnehmer einzuhalten; das gilt auch für den Auftraggeber.

20. Salvatorische Klausel
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.